

Zeitschrift:	Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
Herausgeber:	Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
Band:	6 (1908)
Heft:	2
Artikel:	Bericht über eine Vermessung der öffentlichen Waldungen im Kanton St. Gallen
Autor:	Schuler, C.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-180236

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht über eine Vermessung der öffentlichen Waldungen im Kanton St. Gallen

erstattet an das tit. Volkswirtschaftsdepartement von C. Schuler, kant.
Kulturingenieur.

Dem uns in zuvorkommender Weise zur Verfügung gestellten Aktenstück entnehmen wir einige Angaben und Äußerungen, die unsern Leserkreis interessieren dürften.

Von Seite des oberen Forstpersonals ist die Notwendigkeit der Vermessung der öffentlichen Waldungen übereinstimmend anerkannt, zugleich aber darauf hingewiesen worden, daß ebensosehr eine Vermessung des ganzen Kantons Bedürfnis sei; jedenfalls soll die Katastrierung der Waldungen in einer Weise erfolgen, welche die richtige Angliederung an eine spätere Kantonsvermessung sichert.

Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen hat unterm 5. Dez. 1903 sein Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, die totale oder partielle Vermessung des Kantons eingehend studieren zu lassen und hierüber zu berichten.

Die Durchführung der Studien hat dazu geführt, daß über das einzuschlagende Verfahren völlige Klarheit herrscht, so daß es schon heute möglich ist, die Waldvermessung zu behandeln und so anzurufen, daß sie in den Rahmen der früher oder später auszuführenden Kantonsvermessung hinein paßt.

Die Zusammenstellung der öffentlichen Waldungen ergab auf Ende 1903:

Staatswald	ha	974.62
Gemeindewald	"	22 525.71
Korporationswald	"	2 715.73
Öffentliche Waldungen .	ha	26 216.06
Privatwald	"	14 921.77
Total Waldbestand .	ha	41 137.83

Davon sind in den Kantonen Appenzell und Graubünden gelegen ha 741.34 deren Bewirtschaftung der Gesetzgebung des Kantons St. Gallen untersteht.

Von den öffentlichen Waldungen besitzen eine richtig durchgeführte Vermarkung mit behauenen Steinen . . . ha 6062.02

Die Vermarkung mit teilweise behauenen, teilweise Feldsteinen wird als gut bis ungenügend erachtet für ha 17 080.64 und als ganz ungenügend für „ 3 073.40

Die Waldvermessung liegt noch sehr im Argen. Allerdings sind eine Menge Meßtischaufnahmen aus den Jahren 1840—1870 vorhanden, welche aber zum weitaus größten Teile den heutigen Anforderungen in keiner Weise entsprechen. Gute, polygonometrische Aufnahmen besitzen die Ortsgemeinde St. Gallen, die S. B. B. sodann das Rheinperimetergebiet vom Bodensee bis Ragaz und einige wenige kleinere Korporationen. Topographische Aufnahmen sind vorhanden über die Gebiete der Ortsgemeinden Grabs und Wartau, welch letztere Pläne vorläufig ebenfalls genügen dürften.

Die Zusammenstellungen ergeben:

1. Gute Operate	ha	4 660.30
2. Verschiedene Meßtischaufnahmen . .	„	9 824.20
3. Ganz unbrauchbare Pläne und unvermessene Gebiete	„	<u>11 731.50</u>

Total öffentliche Waldungen . ha 26 216

Von den Meßtischaufnahmen werden als

genügend erachtet	„	2 340
Gute Operate	„	<u>4 660</u>

Brauchbare Vermessungen somit . ha 7 000

Neu zu vermesssen wären also rund . . „ 19 200

Die Kosten für die Vermessung dieser 19 200.— ha werden berechnet ohne die Triangulation IV. Ordnung.

Vermarkung à Fr. 3.50—5.50 per ha . . Fr. 72 890

Vermessung in $\frac{1:1000}{1:2000}$ 12 480 ha à Fr. 10 „ 124 800

Vermessung in $\frac{1:4000}{1:5000}$ 6720 ha à 7.50 „ 50 400

Vermessung total 19 200 ha Fr. 175 200

Vermarkung und Vermessung total rund „ 250 000

An die Kosten für Vermarkung und Vermessung nimmt der Bericht Staatsbeiträge von 25 % in Aussicht, die Vermessungen selbst sollen in 15—20 Jahren durchgeführt werden.

Von weiteren Ausführungen, die im Kreise der schweizerischen Geometer ebenfalls schon lebhaft erörtert wurden, sei wiedergegeben:

Die Instruktionen des Bundes und des Geometerkonkordates weisen für die Winkelmessung bei der Triangulation, sowie für die Kartierung der Aufnahmen kleinere Differenzen auf, was zu bedauern ist; da indessen beide Methoden — richtig angewendet — tadellose Operate sichern, dürfte dieser Umstand bei gegenseitiger Rücksichtnahme und Duldsamkeit zu keinen Anständen Anlaß geben. Sollten aber trotzdem wesentliche Anstände auftreten, so müßte im Interesse der Sache auf die Übereinstimmung der Vorschriften gedrungen werden. Das Unhaltbare einseitigen Festhaltens geht schon aus dem Umstande hervor, daß bei Gemeindevermessungen das Waldgebiet nach eidgenössischer, das übrige Land nach Konkordatsvorschrift dargestellt (und verifiziert) werden müßte.

Jedermann wird dem Verfasser beistimmen, wenn er sich bezüglich der Verifikation äußert:

Laut Gesetz besorgt der Bund die Prüfung der Vermessungen. In der Regel wird das Operat erst zur Prüfung eingereicht, wenn dasselbe fertig vorliegt und Verbesserungen nicht mehr gut vorgenommen werden können. Nach meiner Ansicht sollte aber die Verifikation von Anfang an eingreifen.

Tarif für Vermessungsarbeiten.

Ein Vorschlag

v. E. W. St. G.

Wer als Leiter eines Bureau oder als Inhaber eines solchen sozusagen tagtäglich in der Lage ist, Voranschläge für die verschiedenen Vermessungsarbeiten kleinerer oder größerer Ausdehnung zu machen, wird immer den Mangel eines einheitlichen und für möglichst alle Fälle dienenden Tarifes verspüren. Wohl besteht eine Bestimmung im Tarif des Ingenieur- und Architektenvereins, hingegen ist dieselbe so allgemein gehalten, daß damit nichts gemacht werden kann; überhaupt sind alle bekannten Tarife so allgemein abgefaßt, daß sie nicht ohne weiteres direkt angewandt werden können, indem ohne Rücksicht auf Alter, Kenntnisse und Leistungen für alle eigentlich nur eine Tagesentschädigung festgesetzt ist und es dem Gefühl überlassen bleibt, mehr oder weniger einzusetzen. Eine solche Unsicherheit in der Festsetzung der Entschädigungen von Arbeiten, welche im Taglohn oder besser ge-